

**V 223.H Richtlinien zu Aufgliederung der Einheitspreise**

Bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von mehr als 50.000 € sind wichtige, den Preis bestimmende Teilleistungen (Positionen) in der Aufgliederung der Einheitspreise vorzugeben, damit sich bei der Wertung die für die Angebotssumme maßgebenden Kalkulationsbestandteile beurteilen lassen. Hinsichtlich der Beurteilung der Preise, insbesondere in Bezug auf die Angemessenheit, vgl. Richtlinie V 321.H, Punkt 5.1.

Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme 100.000 €, sind alle Teilleistungen (Positionen) in der Aufgliederung der Einheitspreise vorzugeben oder die Urkalkulation zu verlangen.

Die Aufgliederung der Einheitspreise ist nur von den Bietern zu fordern, deren Angebote in der engeren Wahl sind. Die Angaben sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden.

Für die Aufgliederung der Einheitspreise steht das Formular V 223.H F als erweiterbare Excel-Datei zur Verfügung.